



HESSISCHER LANDTAG

31. 08. 2010

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Fischereigesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. August 2010 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. August 2010 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Das Hessische Fischereigesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes bedarf einer Konkretisierung. Hälterungen außerhalb der fischereilichen Nutzung (u.a. Aquarien) sowie Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich bedürfen keiner Regelung durch das Hessische Fischereigesetz. Auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei sind Rechtsakte der Europäischen Union umzusetzen.

Mit der EU-Aalschutzverordnung werden den Mitgliedstaaten Maßnahmen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Bestands des Europäischen Aals in den Gewässern der Gemeinschaft aufgegeben. Im Wasserbuch sind zahlreiche selbstständige Fischereirechte eingetragen, deren Inhaber längst verstorben sind, ohne dass ihre Rechtsnachfolger ermittelt werden können. Die Erben hätten nach § 24 das Fischereirecht in der Hegegemeinschaft (ggf. auch in einer Fischereigenossenschaft) zu vertreten. Da sie aber nicht zu ermitteln sind, kann die erforderliche Hege in den Hegegemeinschaften nicht gewährleistet werden.

Die Bildung von gemeinschaftlichen Fischereibezirken und die sich daraus ergebende Bildung von Fischereigenossenschaften nach dem Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 sind nur in seltenen Einzelfällen erfolgt.

Die Fischereiabgabe wird von ca. einem Drittel der über 400 Kommunen nicht fristgerecht an das Land abgeführt. Dieser Umstand führt zu einem unverhältnismäßig großen Mehraufwand bei der Abwicklung des Verfahrens.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) als Grundlage für die Bemessung des Stimmrechtes und der Traglast der Umlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern entgegen der damaligen Auffassung weder zweckmäßig noch praktikabel ist.

Auch das Hessische Forstgesetz tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

B. Lösung

Mit dem beiliegenden Gesetzentwurf soll die Geltungsdauer um weitere fünf Jahre verlängert werden. Außerdem sollen folgende Änderungen erfolgen:

Es wird klargestellt, dass Haltungen außerhalb der fischereilichen Nutzung (u.a. Aquarien) sowie Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich nicht in den Geltungsbereich des Hessischen Fischereigesetzes fallen.

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei wird der Geltungsbereich auf Anlagen der Aquakultur und Vorrichtungen zur Haltung lebender Fische, die nicht Gewässer sind und fischereilich genutzt werden, erweitert. Daneben soll eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit deren Hilfe den Vorgaben von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union entsprochen werden kann, eingeführt werden.

Die konkreten Vorgaben der EU-Aalverordnung werden im Zuge dieser Gesetzesnovelle in die Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (HFO) eingearbeitet.

Die Möglichkeit der Aufhebung von beschränkten selbstständigen Fischereirechten soll auf nicht beschränkte ausgedehnt werden.

Künftig soll die Bildung von Fischereigenossenschaften nur auf Antrag erfolgen.

Für den Fall, dass Gemeinden die von ihnen erhobene Fischereiabgabe verspätet an das Land abführen, soll eine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen eingeführt werden.

Nach einer umfangreichen Pilotphase mit den Flächen zweier Hegegemeinschaften an Gewässern wird die einschlägige Verordnung im Zuge der Gesetzesnovelle dahin gehend geändert, dass die für das Stimmrecht maßgebliche Gewässergröße aus eigenständigen Flurstücken oder aus Nutzungsartgrößen der automatisierten Liegenschaftskarte zu entnehmen sind. Die maßgebliche Gewässergröße kann aber auch durch alternative Verfahren auf der Grundlage des GESIS-Gewässernetzes ermittelt werden, falls die Hegegemeinschaft dies mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.

Darüber hinaus sollen einige weitere Änderungen mit geringerer Bedeutung vorgenommen werden und einige redaktionelle Änderungen, die den materiellen Regelungsgehalt des Gesetzes unverändert lassen.

Auch die Geltungsdauer des Hessischen Forstgesetzes, die am 31. Dezember 2010 endet, soll ohne inhaltliche Änderungen bis zum 31. Dezember 2013 verlängert werden. Voraussichtlich noch in diesem Jahr ist mit einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes zu rechnen, wodurch Anpassungen erforderlich werden, die in diesem Jahr noch nicht vorgenommen werden können.

C. Befristung

Das Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2015 befristet werden. Diese Befristung entspricht der allgemeinen Vorgabe des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 2010.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**„Gesetz
zur Änderung des
Hessischen Fischereigesetzes und
anderer Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Fischereigesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 1a Geltungsbereich

Zweiter Teil

Fischereirechte

- § 2 Fischereirecht und Hege
- § 3 Inhaber des Fischereirechts
- § 4 Selbstständige Fischereirechte
- § 5 Selbstständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer
- § 6 Übertragung selbstständiger Fischereirechte
- § 7 Übertragung beschränkter selbstständiger Fischereirechte
- § 8 Mit dem Eigentum an einem anderen Grundstück verbundene Fischereirechte
- § 9 Vereinigung von Fischereirechten
- § 10 Aufhebung von selbstständigen Fischereirechten

Dritter Teil

Ausübung des Fischereirechts

- § 10 a Grundsatz
- § 11 Übertragung der Ausübung
- § 12 Fischereipachtvertrag
- § 13 Fischereierlaubnisscheine
- § 14 Fischfang auf überfluteten Grundstücken
- § 15 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern
- § 16 Fischereibezirke
- § 17 Eigenfischereibeizirk
- § 18 Gemeinschaftlicher Fischereibeizirk
- § 19 Eingliederung von Fischereirechten
- § 20 Fischereigenossenschaft
- § 21 Satzung der Fischereigenossenschaft
- § 22 Aufsicht über die Fischereigenossenschaft
- § 23 Bildung einer Fischereigenossenschaft
- § 24 Hegegemeinschaft, Hegeplan

Vierter Teil

Fischereischein

- § 25 Fischereischeinplicht
- § 26 Fischerprüfung
- § 27 Versagungsgründe
- § 28 Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein
- § 29 Geltungsdauer, Verlängerung
- § 30 Zuständigkeit
- § 31 Gebühren und Abgaben
- § 32 (aufgehoben)

§ 33 (aufgehoben)

Fünfter Teil Schutz der Fischbestände

- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Schadenverhütende Maßnahmen
- § 36 Ablassen von Gewässern
- § 37 Grundsätze der guten fachlichen Praxis, Schutz der Fische
- § 38 Sicherung des Fischwechsels in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen
- § 39 Schonbezirke
- § 40 Fischwege
- § 41 Fischwege an bestehenden Anlagen
- § 42 Fischfang in Fischwegen
- § 43 Mitführen von Fischereigerät

Sechster Teil Fischereibehörde, Fischereibeiräte, Fischereiberater, Fischerei- aufsicht

- § 44 Fischereibehörden
- § 44a Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische
- § 45 Landesfischereibeirat
- § 46 Fischereiberater
- § 47 Fischereiaufsicht

Siebenter Teil Entschädigung

- § 48 Art und Ausmaß einer Entschädigung
- § 49 Zuständigkeit
- § 50 Verfahren

Achter Teil Bußgeldvorschriften

- § 51 Bußgeldvorschriften

Neunter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 52 (aufgehoben)
- § 53 Weitergeltung alter Pachtverträge
- § 54 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 54a Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird gestrichen.
 - b) Satz 1 bis 5 werden aufgehoben.
 - c) Satz 6 wird Fußnote zur Überschrift des Gesetzes und erhält folgende Fassung:
"Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)."

3. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind

1. der Schutz, die Erhaltung und die Fortentwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraums,
2. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Vielfalt der Gewässer als unentbehrliche Voraussetzungen zur Fortentwicklung und zur Erhaltung der Fische und
3. die Förderung der Ausübung der Fischerei nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis."

4. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

"§ 1a
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Fischerei und Fischhaltung in

1. ständig oder zeitweilig oberirdisch fließenden oder stehenden Gewässern,
2. künstlich angelegten oder ablassbaren sowie während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteichen, unbeschadet der Tatsache, ob sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen,
3. Aquakulturanlagen und Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen.

(2) Auf nicht fischereiwirtschaftlich oder angelfischereilich genutzte

1. Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt, und
 2. Hälterungen für lebende Fische außerhalb von Gewässern
- findet dieses Gesetz keine Anwendung."

5. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"§ 2
Fischereirecht und Hege

(1) Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische und Fischnährtiere zu hegen, und die Befugnis, sie zu fangen und sich anzueignen. Als Fische im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Neunaugen, Krebse und Muscheln. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere.

(2) Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Hege sichert den Schutz der Fischbestände wie auch ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen, insbesondere Krankheiten.

§ 3
Inhaber des Fischereirechts

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zu (Eigentumsfischereirecht)."

6. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 1 Nr. 2" durch "§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "beschränkten" gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Beschränkte" durch die Worte "Selbstständige und beschränkte" ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort "im" das Wort "überwiegenden" eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. auf Antrag des Fischereirechtsinhabers, wenn dieser nachweist, dass die Ausübung des Fischereirechts für die Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist oder einen wirtschaftlichen Fischereibetrieb in dem Gewässer hindert."

8. Nach § 10 wird folgende Überschrift eingefügt:

**"Dritter Teil
Ausübung des Fischereirechts".**

9. Vor § 11 wird als § 10a eingefügt:

"§ 10a
Grundsatz

(1) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auszuüben, wie sie sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

(2) Die Angaben im Hegeplan nach § 24 Abs. 3 sind von den Fischereirechtsinhabern und den Fischereiausübungsberechtigten zu beachten. Sie gehen widersprechenden Bestimmungen in Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisscheinen vor."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11
Übertragung der Ausübung

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann vorbehaltlich des Abs. 2 Satz 2 einem anderen übertragen werden

1. in vollem Umfang (Fischereipachtvertrag),
2. unter Beschränkung auf den Fischfang mit der Handangel (Fischereierlaubnisschein) oder
3. beschränkt zum Zwecke der Bestandsaufnahme, des Fangs von Laichfischen sowie der Forschung und Lehre (schriftliche Zustimmung).

Für die Ausübung des Fischereirechts zu amtlichen Zwecken bedarf es nur einer Anzeige der Maßnahme und des Termins gegenüber dem Fischereirechtsinhaber oder Fischereiausübungsberechtigten. Die Anzeige soll schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt dem Pächter die Befugnis zur Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen. Der Verpächter kann sich im Pachtvertrag das Fischereiausübungsrecht beschränkt auf den Fischfang mit der Handangel vorbehalten; in diesem Falle kann der Pächter Fischereierlaubnisscheine nur seinen Gehilfen erteilen. Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung des Fischereirechtsinhabers zulässig.

(3) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerzünften, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereinen und bestehenden Zusammenschlüssen von Fischereiberechtigten, dürfen Fischereirechte nur durch Verpachtung nutzen. Die Fischereibehörde kann anstelle der Verpachtung die Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen zulassen. Satz 1 und 2 gelten nicht für fischereiwirtschaftlich genutzte Fischteiche und Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3."

11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Pächter können sein
1. juristische Personen, wenn es sich um Unternehmen der gewerblichen Fischereiwirtschaft, Fischerzünfte, Fischereigenossenschaften, Anglervereinigungen, Anglervereine oder bestehende Zusammenschlüsse von Fischereiberechtigten handelt, oder
 2. natürliche Personen, wenn diese im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind."
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe "einem Hegeplan nach § 24" durch "den Angaben eines Hegeplans nach § 24 Abs. 3" ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Sie dokumentiert die angezeigten Pachtverhältnisse und eine Regelung im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 6 und teilt diese der Hegegemeinschaft mit."
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Fischereierlaubnisscheine"
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Fischereierlaubnisscheine dürfen nur natürlichen Personen erteilt werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind. § 28 bleibt unberührt. Fischereierlaubnisscheine dürfen höchstens ein Kalenderjahr gelten. Sie dürfen von den Fischereirechtsinhabern nur in solchem Umfang erteilt werden, dass Nachteile für den Lebensraum Gewässer und dessen Lebensgemeinschaft nicht zu befürchten sind. Die Inhaber eines Fischereierlaubnisscheines haben diesen bei der Fischereiausübung mit sich zu führen und ihn den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den Fischereirechtsinhabern und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhändigen."
- c) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Fischereierlaubnisverträge" durch "Fischereierlaubnisscheine" ersetzt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Unterstützende Personen nach § 25 Abs. 2 bedürfen keines Fischereierlaubnisscheins."
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Sind Fischereirechtsinhaber Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, über die der Zugang zum Gewässer führt, so gilt die Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke in zumutbarem Umfang mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder der Erteilung eines Fischereierlaubnisscheins, auch wenn letzterer von dem Fischereipächter erteilt worden ist, als erteilt."
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
14. Nach § 15 wird die Überschrift "DRITTER TEIL Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften" gestrichen.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) In ständig oder zeitweise fließenden Gewässern sowie in Talsperren und dauernd überstauten Rückhaltebecken darf der Fischfang nur ausgeübt werden in

1. Eigenfischereibezirken oder
2. gemeinschaftlichen Fischereibezirken, in denen sich Fischereigenossenschaften gebildet haben.

Dies gilt nicht für den Fischfang nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die Fischereibehörde kann in begründeten Fällen die Bildung von Eigenfischereibezirken oder die Verpachtung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 oder des § 17 Abs. 1 nicht erfüllt sind."

16. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
Eigenfischereibeizirk

Ein Eigenfischereibeizirk liegt vor, wenn sich ein Fischereirecht erstreckt

1. in fließenden Gewässern ununterbrochen auf einer Strecke von mindestens 2 Kilometern in der ganzen Breite oder bis zur Landesgrenze oder
2. auf das Gewässer einer Talsperre oder eines dauernd überstauten Rückhaltebeckens von mindestens 5 ha Wasserfläche.

Ein Eigenfischereibeizirk nach Satz 1 Nr. 1 liegt auch vor, wenn mehrere Fischereirechte einer Person oder einer Gemeinschaft natürlicher Personen an Gewässerstrecken bestehen, die aneinander angrenzen."

17. § 19 erhält folgende Fassung:

"§ 19
Eingliederung von Fischereirechten

(1) Die Fischereibehörde kann ein Fischereirecht, das zu einem gemeinschaftlichen Fischereibeizirk gehört und an einen Eigenfischereibeizirk angrenzt, von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereirechtshabers in den Eigenfischereibeizirk eingliedern, wenn dies der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und der Hege dienlich ist. Die Fischereibehörde kann die Eingliederung aufheben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(2) Eine Eingliederung oder deren Aufhebung wird erst nach Beendigung des bestehenden Fischereipachtvertrags wirksam."

18. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Fischereirechtshaber eines gemeinschaftlichen Fischereibeizirks können eine Fischereigenossenschaft bilden."

19. § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Fischereigenossenschaft untersteht der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), entsprechend."

20. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, auf Antrag eines Fischereirechtshabers eines gemeinschaftlichen Fischereibeizirks eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen."

b) In Satz 2 wird die Angabe "5. Februar 1973 (GVBl. I S. 57)" durch "19. November 2008 (GVBl. I S. 970)" ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertreter der Fischereirechte an Fließgewässern, einschließlich der mit ihnen in Verbindung stehenden für den Fischwechsel nicht abgesperrten Wasserflächen, bilden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 eine Hegegemeinschaft. Hegegemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie decken ihre Kosten durch eine Umlage und Zuschüsse aus der Fischereiabgabe nach Maßgabe der Haushaltsgesetze. Ist ein Fischereirecht in vollem Umfang verpachtet, so wird es in der Hegegemeinschaft von der pachtenden Person vertreten. Abweichend von Satz 4 wird das Fischereirecht von dem Fischereirechtinhaber vertreten, wenn

1. dies für die gesamte Dauer des Pachtverhältnisses im Pachtvertrag vereinbart ist oder
2. bei Fehlen einer Vereinbarung nach Nr. 1 der Fischereirechtinhaber dies gegenüber der Hegegemeinschaft schriftlich mit Wirkung für die verbleibende Pachtdauer erklärt."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird das Wort "FFH-Richtlinie" durch "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)", ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden nach dem Wort "Ufer" die Worte "unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85)", eingefügt.

c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Hegegemeinschaften unterstehen der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörden sind die Fischereibehörden. Für die Aufsicht gelten die §§ 135, 137 bis 140, § 141 Satz 1 und 3 sowie die §§ 142, 143 und 145 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Erstreckt sich das Gebiet der Hegegemeinschaft über die Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Fischereibehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der der Fläche nach größte Teil des Gebiets der Hegegemeinschaft liegt."

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

22. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

"Vierter Teil Fischereischein

§ 25 Fischereischeinpflicht

(1) Den Fischfang darf nur derjenige ausüben, der Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist. Der Fischereischein ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat,
2. der Antragsteller nachweist, dass er eine Fischereiprüfung nach § 26 bestanden hat und
3. Versagungsgründe nach § 27 nicht entgegenstehen.

Der Fischereischein muss ein Lichtbild des Inhabers enthalten und ist mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen nach § 47 Abs. 1, dem Personal der Fischereibehörden, den betroffenen Fischereirechtinhabern und den betroffenen Fischereipächtern zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Wer volljährig und zum Fischfang berechtigt ist, kann sich von weiteren Personen unterstützen lassen. Beim Fischfang mit der Handangel gilt dies nur für Personen, die aufgrund körperlicher Beeinträchtigung Hilfe beim Fischfang benötigen. Nur einer der Helfer darf den Fischfang mit der Handangel ausüben. Helfer müssen sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fischereiberechtigten aufhalten. Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres gelten als Helfer, wenn sie von einer volljährigen und zum Fischfang berechtigten Person an die Fischereiausübung herangeführt werden.

(3) Fischereischeine anderer Bundesländer werden dem Fischereischein dieses Gesetzes gleichgestellt. Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung diese Gleichstellung aufheben, wenn die Voraussetzungen, unter denen in anderen Ländern ein Fischereischein erteilt wird, nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

§ 26 Fischerprüfung

(1) In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über die Arten der Fische, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen. Eine Fischerprüfung, die vor dem 15. Januar 1992 abgelegt wurde, gilt als Fischerprüfung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, wenn sie den in Satz 1 genannten Anforderungen entsprochen hat. Der hessischen Fischerprüfung stehen staatliche oder staatlich anerkannte Fischerprüfungen der anderen Bundesländer gleich.

(2) Von der Ablegung der Fischerprüfung sind befreit:

1. Personen mit einer abgeschlossenen Berufs- oder Meisterausbildung als Fischer oder Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden,
2. Personen, die bei der für den Staats-, Gemeinde- oder Privatforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung eine Prüfung in Fischereikunde mit Erfolg abgelegt haben, oder Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich ausgebildet sind,
3. Personen, die am 29. Dezember 1990 oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 29. Dezember 1990 einen gültigen Inland-Fischereischein besessen haben.

(3) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister wird ermächtigt, durch eine Prüfungsordnung für die Fischerprüfung das Nähere zu den Prüfungsgebieten, den Anforderungen, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, den Prüfungsgebühren und dem Prüfungsverfahren zu regeln. In der Prüfungsordnung ist die Zulassung zur Fischerprüfung von der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang abhängig zu machen.

§ 27 Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischereirechtliche, naturschutzrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

§ 28

Jugend-, Sonder- und Ausländerfischereischein

Ohne Nachweis einer bestandenen Fischerprüfung nach § 26 kann auf Antrag

1. Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren ein Jugendfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, unter Aufsicht einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ablegen können, ein Sonderfischereischein erteilt werden, der diese berechtigt, in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein den Fischfang auszuüben,
3. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und ihre Sachkunde, insbesondere durch die Vorlage eines ausländischen Fischereischeins oder Fischereierlaubnisscheins, nachweisen, ein Ausländerfischereischein erteilt werden.

§ 27 bleibt unberührt.

§ 29

Geltungsdauer, Verlängerung

1. Fischereischeine und Sonderfischereischeine werden für ein Kalenderjahr, fünf oder zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
2. Jugendfischereischeine werden für ein Kalenderjahr oder fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre,
3. Ausländerfischereischeine werden für drei aufeinanderfolgende Monate nach einem von der obersten Fischereibehörde bestimmten Muster erteilt. Die Fischereischeine nach den §§ 25 und 28 sind auf Antrag zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin vorliegen.

§ 30

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Erteilung von Fischereischeinen nach den §§ 25 und 28 wird dem Gemeindevorstand als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 31

Gebühren und Abgaben

(1) Mit der Gebühr für die Erteilung eines Fischereischeins wird eine Fischereiabgabe erhoben. Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Höhe der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins und der Fischereiabgabe und
2. den Zeitpunkt, bis zu dem die Fischereiabgabe spätestens abgeführt sein muss.

(2) Die Fischereiabgabe darf das Fünffache der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins nicht übersteigen. Sie ist von der erhebenden Gemeinde an das für das Fischereiwesen zuständige Ministerium abzuführen, welches sie nach Abzug der dem Land entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 15 vom Hundert zur Förderung des Fischereiwesens, für den Auslagenersatz des Landesfischereibeirates und der Fischereiberater sowie für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden hat. Wird die Fischereiabgabe erst nach dem in einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Zeitpunkt abgeführt, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert pro Jahr zu zahlen, mindestens jedoch 50 Euro.

§ 32
(aufgehoben)

§ 33
(aufgehoben)"

23. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35
Schadenverhütende Maßnahmen

(1) Wer Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerke errichtet oder betreibt, hat auf seine Kosten durch geeignete Vorrichtungen das Eindringen von Fischen zu verhindern, sofern das Eindringen zu Schäden an den Fischen führen kann.

(2) Einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird.

(3) Die Verursacherinnen und Verursacher von unvermeidbaren Schädigungen des Fischbestandes durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Wasserentnahme oder Triebwerken oder durch den Entzug von Wasser haben den betroffenen Fischereirechtsinhabern geeignete Ersatzmaßnahmen zu leisten. Weitergehende Ansprüche nach anderen Bestimmungen bleiben unberührt."

24. § 36 Abs. 3 wird aufgehoben.

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 20 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Als Nr. 22 und 23 werden angefügt:
"22. den Umgang mit Neozoen und
23. die Haltung und Bereitstellung erhobener fischfaunistischer Daten."

26. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte "in Gewässern beim Einsatz von Fischereivorrichtungen" angefügt.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "ständige" gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
"Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen."
- d) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
"(2) Abs. 1 gilt nicht für
 1. Gewässer und Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie
 2. die am 29. Dezember 1990 rechtmäßig bestehenden und rechtmäßig genutzten ständigen Fischereivorrichtungen."
- e) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird das Wort "ständige" gestrichen.
27. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort "FFH-Richtlinie" durch die Angabe "Richtlinie 92/43/EWG" ersetzt und wird nach dem Wort "Muschelarten," die Angabe "sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17)" eingefügt.
28. In § 40 Satz 3 wird das Wort "Wasserrahmenrichtlinie" durch "Richtlinie 2000/60/EG" ersetzt.
29. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Dies gilt nicht für Rampen und Gleiten, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken."
- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die obere Fischereibehörde kann die Strecken in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung bestimmen."
30. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Die Aufgaben der unteren Fischereibehörde werden in Landkreisen vom Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. In Nationalparks nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der unteren Fischereibehörde wahr."
- b) Als Abs. 4 wird eingefügt:
"(4) Weisungen nach Abs. 3 Satz 1 sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken. Weisungen im Einzelfall sind zulässig, wenn
1. die Aufgaben nicht in Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen werden,
 2. allgemeine Weisungen nicht befolgt werden,
 3. Fälle von übergeordneter oder überörtlicher Bedeutung vorliegen oder
 4. ein besonderes öffentliches Interesse besteht."
31. § 44a erhält folgende Fassung:

"§ 44a
Besondere Zuständigkeit zum Schutz der Fische

Für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Bezug auf den Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) ist die untere Fischereibehörde als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zuständig."

32. § 45 erhält folgende Fassung:

"§ 45
Landesfischereibeirat

(1) Bei der obersten Fischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet, der bei grundsätzlichen fischereilichen Fragen zu beteiligen ist.

(2) Der Landesfischereibeirat setzt sich zusammen aus

1. je zwei Vertretern der Verbände der
 - a) Fischzüchter und Teichwirte,
 - b) Angelfischerei,
 - c) Fischereirechtsinhaber und
2. je einem Vertreter
 - a) der Berufsfischerei,
 - b) der Landwirtschaft,
 - c) der Forstwirtschaft,
 - d) der Fischereiwissenschaft und
 - e) einer in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigung.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Der Landesfischereibeirat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie müssen sachkundig sein und die Tätigkeit, aufgrund derer sie Mitglied sind, in Hessen ausüben.

(4) Die Mitglieder werden von der obersten Fischereibehörde berufen. Die Berufung soll, mit Ausnahme der Berufung des Vertreters der Fischereiwissenschaft nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d, auf Vorschlag des jeweiligen Verbandes oder der jeweiligen Verbände erfolgen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein nachfolgendes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Landesfischereibeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der obersten Fischereibehörde. Die den Mitgliedern entstehenden Kosten werden durch Mittel der Fischereiabgabe gedeckt."

33. In § 48 Satz 3 wird die Angabe "zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch "fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz" ersetzt.
34. Die Überschrift des § 49 erhält folgende Fassung:
"Zuständigkeit"
35. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte "zur Genehmigung vorlegt" durch das Wort "anzeigen" ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte "Fischereierlaubnisscheinverträge mit Personen abschließt" durch "Fischereierlaubnisscheine Personen erteilt" ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe "Satz 4" durch "Satz 5" ersetzt.
 - d) In Nr. 6 werden die Worte "beim Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen" durch "bei der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen" ersetzt.
 - e) Der Nr. 8 wird die Angabe "oder entgegen § 35 Abs. 2 einem Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 1 und 2 soviel Wasser entzieht, dass hierdurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird," angefügt.
 - f) In Nr. 10 werden die Angabe "entgegen § 38 Abs. 1 eine Vorrichtung trifft, die den Fischwechsel verhindert, oder" und das Wort "ständige" gestrichen und wird die Angabe "Abs. 2" durch "Abs. 1" ersetzt.
 - g) In Nr. 11 wird die Zahl "5" durch "3" ersetzt und wird das Wort "ständige" gestrichen.

h) In Nr. 15 wird die Angabe "des § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 37, § 39 Abs. 1 und 2" durch "der §§ 37 und 39 Abs. 1 und 2" ersetzt.

36. § 52 wird aufgehoben.

37. Nach § 54 wird als § 54a eingefügt:

"§ 54a

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten, insbesondere zur Erstellung von Verzeichnissen
 - a) aller Fischereifahrzeuge und gewerbsmäßiger Akteure und Fischer sowie
 - b) aller Einrichtungen oder anderen von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen oder ermächtigten Personen, die die Erstvermarktung von Erzeugnissen der Binnenfischerei und der Aquakultur durchführen,
2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,
3. Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und die Erstvermarktung bestimmter Fischarten.

(2) Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 können vom Anwendungsbereich der Rechtsverordnung nach Abs. 1 ausgenommen werden."

38. § 55 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

Artikel 2

Die Hessische Fischereiverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1072) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden als §§ 2a bis 2d eingefügt:

"§ 2a

Ausübung der Aalfischerei, Registrierung

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Vergabe einer Registriernummer.

(2) Jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Die obere Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden, in einem Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer und kann eine Kennzeichnung des Fahrzeuges anordnen.

(3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2b

Aufzeichnungspflicht beim Aalfang

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über das Fanggebiet, die Anzahl und das Gewicht der angelandeten Aale und den prozentualen

Anteil der Blankaale im Fang. Die Aufzeichnungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen und der oberen Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind zusammengefasst am Ende des Kalenderjahres an die obere Fischereibehörde zu übermitteln.

(3) Für die Aufzeichnungen nach Abs. 1 und die Zusammenfassungen nach Abs. 2 kann die obere Fischereibehörde die Form vorgeben. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf eines Kalenderjahres mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 2c

Aufzeichnungspflicht bei der Erstvermarktung von Aal

(1) Bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, ist die nach § 2a Abs. 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(2) In den Aufzeichnungen nach § 2b Abs. 1 ist eine entsprechende Eintragung unter Angabe der Anzahl, des Gewichtes und die Form der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen.

§ 2d

Zeitliche und räumliche Beschränkung der Aalfischerei

Zum Schutz des Bestandes des Aals kann das für Fischereiwesen zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die obere Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
 2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
 3. die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken."
2. In § 6 Satz 5 wird die Angabe "Verordnung vom 18. März 2008 (BGBl. I S. 449)" durch "Verordnung vom 27. April 2010 (BGBl. I S. 540)," ersetzt.
 3. In § 10 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe "§ 1 Nr. 2" durch "§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.
 4. In § 11 wird die Angabe "§ 1 Nr. 2" durch "§ 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2005 (GVBl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe "§ 30 Abs. 2 HFischG" durch "§ 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 Nr. 5 wird die Angabe "Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42)" durch "Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)" ersetzt und nach der Angabe "(ABl. EG Nr. L 327 S. 1)" werden ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)" eingefügt.
3. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:
"Bis spätestens 15. Juli eines Jahres ist die in der Zeit vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni erhobene Abgabe abzuführen. Falls die von einer Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember erho-

bene Abgabe den Betrag von 2 000 Euro übersteigt, ist sie bis spätestens 15. Januar abzuführen."

4. In § 12 wird die Zahl "2010" durch "2015" ersetzt.

Artikel 4

Die Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern vom 9. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "hat oder nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes" gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
"Falls die Hegegemeinschaft mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder es beschließt, kann die maßgebliche Gewässergröße auch durch alternative Verfahren auf der Grundlage des GESIS-Gewässernetzes ermittelt werden."
3. In § 4 werden die Worte "nach § 24 Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Fischereigesetzes" gestrichen.

Artikel 5

Die Verordnung über die Fischereiaufsicht vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Fischereigesetzes" das Wort "volljährige" eingefügt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Wird der mit der Fischereiaufsicht beauftragten Person die Erteilung eines neuen Fischereischeines nach § 27 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes versagt oder wird die Erteilung nach den §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, darf die betroffene Person die Fischereiaufsicht nicht mehr ausüben."
3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

Artikel 6

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe "des § 7 Abs. 4," gestrichen und die Angabe "§ 19 Abs. 6" durch "§ 19 Abs. 5" ersetzt.
2. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe "der § 24 Abs. 6 oder § 25 Satz 1" durch "des § 24 Abs. 6" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 5 wird die Zahl "7" durch "6" ersetzt.
3. In § 62 Satz 2 wird die Zahl "2010" durch "2013" ersetzt.

Artikel 7

Anlage I Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) und vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen" durch "Abteilungsleiter - als Vertreter des Leiters des Landesbetriebes Hessen-Forst -" ersetzt.
2. Der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen" angefügt.

Artikel 8

Soweit durch Art. 2 bis 5 Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9

Die Verordnung über den Landesfischereibeirat vom 17. Dezember 1991 (GVBl. I S. 429), geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird aufgehoben.

Artikel 10

Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Fischereigesetz in der sich aus Art. 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Das Fischereigesetz für das Land Hessen (Hessisches Fischereigesetz - HFischG) vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Neben der notwendigen Verlängerung der Geltungsdauer sind folgende Änderungen vorgesehen:

Der Geltungsbereich soll konkretisiert werden. Hälterungen außerhalb der fischereilichen Nutzung (u.a. Aquarien) sowie Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich bedürfen keiner Regelung durch dieses Gesetz. Darüber hinaus sind auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen. Hierzu ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Hessischen Fischereigesetzes auf Anlagen der Aquakultur und Vorrichtungen zur Hälterung lebender Fische, die nicht Gewässer sind und fischereilich genutzt werden, erforderlich. Daneben soll eine Ermächtigung eingeführt werden zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit deren Hilfe den Vorgaben von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union entsprochen werden kann.

Die Bildung weiterer Fischereigenossenschaften soll nur noch auf Antrag erfolgen. Seit dem Inkrafttreten des Hessischen Fischereigesetzes im Jahr 1990 haben sich nur in wenigen Einzelfällen Fischereigenossenschaften gebildet und sich eine Satzung gegeben. Durch die Etablierung der Hegegemeinschaften an Gewässern als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 24 HFischG in Verbindung mit der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern ist die Hege über den zu erstellenden Hegeplan in allen Fischereibezirken sichergestellt. Daher kann auf die zwangsweise Bildung neuer Fischereigenossenschaften verzichtet werden.

Die wesentlichen Regelungen über den Landesfischereibeirat sollen in das Fischereigesetz integriert und die Detailregelungen der Geschäftsordnung des Landesfischereibeirats überlassen bleiben. Damit könnte auf die Verordnung über den Landesfischereibeirat verzichtet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird wegen der zahlreichen durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen neu gefasst.

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (Präambel)

Die Präambel wird gestrichen. Nach Rn. 2 der Redaktionellen Richtlinien sollen Rechtsvorschriften nur solche Vorschriften enthalten, denen ein Rege-

lungsinhalt zukommt. Die Ziele des Gesetzes werden in dem neuen § 1 dargelegt.

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sehen vor, dass beim Erlass innerstaatlicher Umsetzungsvorschriften in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie Bezug zu nehmen ist. Dies soll durch eine Fußnote zur Überschrift erfolgen (Anlage 3 zu §§ 57, 66 GGO - Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, Rn. 90).

3. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 1 HFischG)

Die Ziele des Gesetzes werden in dem neuen § 1 dargelegt.

4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 1a HFischG)

Der Begriff des "Fischbehälters" wird durch die Begriffe "Aquakulturanlagen" und "Vorrichtungen zur Hälterung von lebenden Fischen" ersetzt. Darüber hinaus werden im neuen Absatz 2 Kleinteiche im Haus- und Gartenbereich sowie die Vorrichtungen zur Hälterung lebender Fische, die nicht dem Zwecke der Angelfischerei oder der Fischwirtschaft dienen, ausgenommen. Dies können z.B. Aquarien und sonstige Hältereinrichtungen in der Gastronomie sein.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 2 und 3 HFischG)

Die Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 Satz 1 wird redaktionell durch Einfügen eines neuen Satzes 2 neu gefasst, um die Doppelung des Begriffes "Fische" zu vermeiden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da er keinen eigenständigen Regelungsinhalt besitzt.

In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird der Begriff "Fischlaich" gestrichen. Das Ei-Stadium bei Fischen im Sinne des Gesetzes gilt bereits als Entwicklungsstadium.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Umschreibung "artenreich und ausgeglichen" durch den Begriff "in naturnaher Vielfalt" ersetzt, da die Artenvielfalt vielmehr ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, als lediglich dem Ziel einer Artenanhäufung, entsprechen soll.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird durch redaktionelle Änderung klarer gefasst.

§ 2 Abs. 3 entfällt an dieser Stelle (zukünftig § 10a Abs. 1 im Teil "Ausübung des Fischereirechts").

§ 3 Satz 1 wird redaktionell geändert. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da er keinen eigenständigen Regelungsinhalt besitzt.

6. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 1 Satz 3 HFischG)

Redaktionelle Anpassung an § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3.

7. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 10 HFischG)

Auch für selbstständige Fischereirechte ohne Beschränkung wird die Möglichkeit der Aufhebung/Ablösung eingeräumt. Dies dient dem Ziel, mittel- bis langfristig von selbstständigen und beschränkt selbstständigen Fischereirechten Abstand nehmen zu können. Schon nach derzeitiger Rechtslage dürfen grundsätzlich keine neuen selbstständigen Fischereirechte begründet werden.

Die Aufhebung unbeschränkter selbstständiger Fischereirechte stellt aus Sicht der betroffenen Rechtsinhaber eine Enteignung dar, die nach den Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 14 GG) nur dann rechtmäßig ist, wenn mit dem Aufhebungsakt gleichzeitig die Zahlung einer Entschädigung festgesetzt wird. Eine Aufhebung eines selbstständigen oder beschränkten selbstständigen Fischereirechtes von Amts wegen soll nur in Betracht kommen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist. Auch eine Entschädigung ist vorgesehen. Damit sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Das praktische Bedürfnis nach der Aufhebung ergibt sich aus der Existenz einer Vielzahl von alten selbstständigen Fischereirechten, deren Inhaber noch im Wasserbuch stehen, aber längst verstorben sind, ohne dass ihr Rechtsnachfolger ermittelt werden konnte. Die Erben hätten nach § 24 das

Fischereirecht in der Hegegemeinschaft zu vertreten. Da sie aber nicht zu ermitteln sind, kann die erforderliche Hege in den Hegegemeinschaften nicht gewährleistet werden. In diesen Fällen soll eine Aufhebung auf der Grundlage des § 10 in Betracht kommen. Die Aufhebung des "Mosaiks" kleinräumiger Rechte stellt (in Fortentwicklung des bisherigen Rechts, nach dem die Neubegründung von selbstständigen oder beschränkt selbstständigen Fischereirechten bereits ausgeschlossen ist) einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung, verbunden mit der entsprechenden Verwaltungskostenersparnis, dar.

Abgesehen davon ist die Ausdehnung der Aufhebungsmöglichkeit auf unbeschränkte selbstständige Fischereirechte schon deshalb gerechtfertigt, weil die Beschränkung des Fischereirechts kein Grund für eine Ungleichbehandlung im Bezug auf die Auflösung darstellt.

Wegen der Erweiterung des Regelungsbereiches ist mit einer erhöhten Zahl der Anwendung dieser Regelung zu rechnen.

Abs. 2 Nr. 2 wird redaktionell geändert und inhaltlich den Änderungen des Abs. 1 angepasst.

8. Zu Art. 1 Nr. 8 (Überschrift "DRITTER TEIL Ausübung des Fischereirechts")

Der ursprüngliche Dritte Teil "Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften" wird aus systematischen Gründen um die Regelungen der §§ 11-15 aus dem bisherigen zweiten Teil sowie dem bisherigen § 2 Absatz 3 ergänzt und erhält die neue Bezeichnung "Ausübung des Fischereirechts".

9. Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 10a HFischG)

Abs. 1 übernimmt den ehemaligen § 2 Abs. 3 HFischG. Der neue Abs. 2 gibt die Verbindlichkeit der Inhalte des Hegeplanes zur Ausübung des Fischereirechtes wieder.

10. Zu Art. 1 Nr. 10 (§§ 11 HFischG)

In Abs. 1 Nr. 2 wird der Begriff des "Fischereierlaubnisvertrages" durch den des "Fischereierlaubnisscheines" ersetzt. Zwar handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, zur Kontrolle durch Vertreter der Fischereibehörde wie z.B. die Fischereiaufseher ist jedoch lediglich die Bescheinigung des Einverständnisses des Fischereiausübungsberechtigten notwendig. Die Vorlage eines Vertrages ist unverhältnismäßig. In der Praxis wurden bislang in aller Regel auch keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.

Über den Fischereipachtvertrag und den Fischereierlaubnisschein hinaus ist aus Gründen einer besseren Vollzugspraxis die zusätzliche Regelung zur beschränkten Übertragung der Fischereiausübung zum Zwecke der Bestandsaufnahme sowie zum Zwecke der Forschung und Lehre notwendig geworden. Darüber hinaus wird für den Fall der amtlichen Notwendigkeit von Untersuchungen das Vorgehen konkretisiert.

Abs. 2 wurde den geänderten Regelungen des Abs. 1 angepasst und die angestellten Fischer werden nicht mehr gesondert aufgeführt, da es sich bei diesen ebenfalls um "Gehilfen" handelt.

Abs. 3 wird redaktionell an § 11 Abs. 1 HFischG angepasst. Außerdem wird das Recht, Fischereirechte ohne besondere Zulassung auch auf andere Weise als nur durch Verpachtung zu nutzen, auf alle bereits bestehenden Fischereigenossenschaften ausgedehnt.

11. Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 12 HFischG)

Juristische Personen, die nicht ausdrücklich und vornehmlich fischereiliche Zwecke verfolgen, sollen als Pächter grundsätzlich nicht in Betracht kommen (Abs. 2). Die Fischereibehörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen (Abs. 3).

Sowohl die Dokumentation der Pachtverhältnisse und eventueller Regelungen im Pachtvertrag über die Vertretung in der Hegegemeinschaft durch die zuständige Behörde als auch die Information der zuständigen Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind aus Gründen des Vollzugs erforderlich (§ 12 Abs. 4).

12. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 13 HFischG)

Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden redaktionell an § 11 Abs. 1 angepasst.

Auch das Personal der Fischereibehörden übt Kontrolltätigkeiten aus. Die Fischereirechtsinhaber und Fischereipächter haben ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung des Erlaubnisscheines zur Wahrung ihrer Rechte (Abs. 1 Satz 5).

Abs. 3 übernimmt § 33 Abs. 2. Ein Muster im Sinne des bisherigen Abs. 3 ist nicht erforderlich.

13. Zu Art 1 Nr. 13 (§ 15 HFischG)

Die bisherige Regelung des Abs. 5 wird dem Abs. 3 angefügt, da sie eine Modifikation des Abs. 3 darstellt und die Fälle des Abs. 1 nicht erfasst.

14. Zu Art. 1 Nr. 14 (Überschrift "DRITTER TEIL Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften")

Die Vorschriften des bisherigen DRITTEN TEILS passen systematisch in den neuen Teil "Ausübung des Fischereirechts". Daher wird die Überschrift an dieser Stelle gestrichen.

15. Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 16 HFischG)

Der Fischfang zum Zwecke der Bestandsaufnahme, von Laichfischen, zur Forschung und Lehre oder zu amtlichen Zwecken soll nicht ausschließlich in Fischereibezirken ausgeübt werden können.

16. Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 17)

Der Inhalt des § 17 Abs. 1 wird auf das fachlich Notwendige reduziert.

17. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 19 HFischG)

Die Überschrift und Abs. 2 werden redaktionell angepasst.

18. Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 20 HFischG)

Die Bildung weiterer Fischereigenossenschaften soll nur noch auf Antrag erfolgen. Seit dem Inkrafttreten des Hessischen Fischereigesetzes im Jahr 1990 haben sich nur in wenigen Einzelfällen Fischereigenossenschaften gebildet und sich eine Satzung gegeben. Durch die Etablierung der Hegegemeinschaften an Gewässern als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 24 HFischG in Verbindung mit der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern ist die Hege über den zu erstellenden Hegeplan in allen Fischereibezirken sichergestellt. Daher kann auf die zwangsweise Bildung neuer Fischereigenossenschaften verzichtet werden.

19. Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 22 HFischG)

Konkretisierung der Regelungen über die Aufsicht.

20. Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 23 HFischG)

Da auf die zwangsweise Bildung von Fischereigenossenschaften verzichtet werden kann (siehe Begründung zu § 20), soll die Einberufung der konstituierenden Genossenschaftsversammlung nur noch auf Antrag erfolgen. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird redaktionell geändert im Hinblick auf die letzte Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes.

21. Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 24 HFischG)

In Abs. 1 Satz 1 erfolgt eine Korrektur der Angabe des Absatzes über die Verordnungsermächtigung und es wird eine Regelung über die Vertretung in der Hegegemeinschaft getroffen. Maßgeblich ist dabei vorrangig die entsprechende Regelung im Pachtvertrag, wonach entweder der Fischereirechtsinhaber oder die pachtende Person das Fischereirecht für die gesamte Dauer des Pachtvertrages vertritt. Nur wenn der Pachtvertrag keine solche Regelung enthält, greift die in Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung.

In Abs. 3 Nr. 4 erfolgt eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die jüngste Änderung der europäischen Richtlinie.

In Abs. 3 Nr. 5 wird auf die wasserrechtlichen Regelungen hingewiesen, die ebenfalls zu beachten sind.

Als Abs. 5 wird ein Verweis eingefügt auf Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung, die für die Aufsicht über die Hegegemeinschaften entsprechend gelten sollen.

22. Zu Art. 1 Nr. 22 (VIERTER TEIL)

Die Regelungen des Vierten Teils werden neu strukturiert.

In § 25 wird deutlich gemacht, dass der Fischfang nur mit einem Fischereischein ausgeübt werden darf. Bereits hier wird durch einen Verweis auf die nachfolgenden Vorschriften erkennbar, unter welchen Voraussetzungen ein Fischereischein erteilt wird. Dazu gehört auch das Mindestalter. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung.

§ 25 Abs. 3 wird unverändert fortgeführt.

Mit der Vorgabe, dass der Fischereischein "zur Prüfung auszuhändigen" und nicht nur "vorzuzeigen" ist, erhält für Fischereiaufseher die Möglichkeit, Inhalt und Material des Ausweises näher zu prüfen, um Fälschungen zu erkennen.

Die präzisierenden Vorschriften zur "Helferregelung" in § 25 Abs. 2 dienen der Verhinderung des Missbrauchs und ermöglichen eine wirksame Fischereiaufsicht. Beim Fischfang mit der Handangel ist die Helferregelung nur in den beiden genannten Fällen (körperliche Beeinträchtigung, Heranführen von Kindern an die Fischerei) notwendig und sinnvoll. Sie sollen deshalb im Gesetz explizit genannt werden. Die Regelung für Kinder, die noch keinen Jugendfischereischein erhalten können, kommt einem dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit in der Praxis nach, ist bürgerfreundlich und unterstützt die Nachwuchsarbeit der Fischereivereine.

§ 26 regelt nunmehr die Modalitäten der Fischerprüfung. Gesetzlich normiert wird außerdem die Möglichkeit der Anerkennung einer vor 1992 abgelegten Fischerprüfung, sofern sie den aktuellen Anforderungen entsprochen hat.

In den Fällen des § 27 Abs. 1 wird die Versagung zwingend vorgesehen, nur in den Fällen des Abs. 2 wird sie in das Ermessen der Behörde gestellt. Der bisherige § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen, um einer eventuellen Verletzung der Niederlassungsfreiheit nach EG-Recht vorzubeugen. Darüber hinaus besteht keine fachliche Notwendigkeit zur Beibehaltung dieses Versagungsgrundes. Für den bisherigen § 30 Abs. 2, wonach der Fischereischein nicht mehr versagt werden kann, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe oder die Geldbuße vollstreckt, verjährt oder erlassen ist bzw. nicht mehr verfolgt werden kann, besteht kein Regelungsbedürfnis im Fischereigesetz: Grundsätzlich abschließende Regelungen über die Tilgung von Verurteilungen und die Rechtswirkungen der Tilgung bestehen im Bundeszentralregistergesetz. Aus diesen ergibt sich, dass eine Tat und die Verurteilung dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wenn die Eintragung über die Verurteilung getilgt worden oder zu tilgen ist.

Zur besseren Übersicht werden im neuen § 28 die Regelungen zum Jugend- (Nr. 1), Sonder- (Nr. 2) und Ausländerfischereischein (Nr. 3) zusammengefasst. Es wird direkt in diesem Zusammenhang klargestellt, dass in diesen Fällen keine Fischerprüfung abgelegt werden muss und dass das Antragsfordernis gilt.

§ 28 Nr. 3 regelt die Erteilung eines Fischereischeins für Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben oder die dem diplomatischen Corps angehören und im Besitz eines ausländischen Fischereischeins sind. Bislang wurden diesen Personen reguläre Jahresfischereischeine im Sinne des bisherigen § 28 Abs. (4) Satz 4 erteilt, die dann bei Verlegung des Wohnsitzes in den Bereich der Bundesrepublik ohne die ansonsten notwendige Fischerprüfung fortgeschrieben werden konnten. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, durch die Erteilung eines Ausländerfischereischeines eine für die Gemeinden als zuständige Behörden praktikable Lösung zu schaffen.

Die Geltungsdauer des Sonderfischereischeines wird in § 29 der des Fischereischeins angeglichen, bislang war hierzu keine Regelung getroffen.

Als Geltungsdauer für den Jugendfischereischein werden ein Kalenderjahr bzw. fünf Kalenderjahre vorgeschrieben. Die Geltungsdauer für den Ausländerfischereischein wird auf drei aufeinanderfolgende Monate beschränkt. Diese Beschränkung orientiert sich am Aufenthaltsrecht, eine Verlängerung

soll möglich sein, allerdings nur einmalig, da im Sinne des Meldegesetzes des Landes Hessen (§ 25 Nr. 2) nach sechs Monaten Aufenthalt die Meldung eines Wohnsitzes erfolgen muss. In diesem Falle wird die Fischerprüfung im Sinne des § 28 HFischG zur Erteilung eines Fischereischeines verpflichtend. Bei einem wiederholten Aufenthalt in Hessen steht einer erneuten Erteilung nichts entgegen.

Im neuen § 30 wird klargestellt, dass Erteilung von Fischereischeinen von den Gemeinden als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Sachlich zuständig ist der Gemeindevorstand, die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der bisherige Regelungsinhalt von § 31 entfällt ersatzlos, da die darin enthaltenen Regelungen inhaltlich den Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsakts nach den §§ 48 und 49 und die Rückgabe von Urkunden nach § 52 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

§ 32 wird § 31. Die präzisere Formulierung des § 31 Abs. 2 (bisher § 32 Abs. 2) fasst die Rollen der Dienststellen klarer. Darüber hinaus wird die Erhebung eines Verzugszinses bei Überschreitung der Fälligkeit eingeführt. Auch die bei der Abwicklung der Förderung des Fischereiwesens entstehenden Verwaltungskosten sollen künftig aus der Fischereiabgabe gedeckt werden können.

Der bisherige § 33 wird aufgehoben. Die Regelung ist in § 13 enthalten.

23. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 35 HFischG)

Das Ziel des § 35 Abs. 1 ist die Verhütung von Schäden an Fischen. Wenn die Anlage zur Wasserentnahme oder das Triebwerk so konstruiert ist, dass ein Eindringen schadlos möglich ist, bedarf es keiner Vorrichtung, die das Eindringen von Fischen in jedem Fall verhindert.

Abs. 2 übernimmt § 36 Abs. 3. Dennoch soll er sich nicht nur auf den Wasserentzug durch Anlagen beschränken, sondern - wie bisher - auch für das Ablassen von Wasser gelten. Zur Klarstellung dessen wird auch die Überschrift geändert. Die Regelung ist für die Anlagen nach § 1a Abs. 1 Nr. 3 nicht erforderlich, weil keine Schädigung des Lebensraums erfolgt, Abs. 3 wird zur Klarstellung redaktionell geändert.

24. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 36 Abs. 3)

§ 36 Abs. 3 wird in § 35 Abs. 2 übernommen.

25. Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 37 Nr. 22 und 23 HFischG)

Nr. 22 wird eingefügt, da eine Zunahme der Entwicklung und Verbreitung invasiver Fremdarten (Neozoen) künftig weiterführende Regelungen im Umgang mit diesen Arten notwendig macht.

Im Zuge der zentralen Haltung von Naturschutzdaten ist die Schaffung von Standards im Rahmen der Erhebung und Bereitstellung von fischfaunistischen Daten insbesondere der Daten der fischereilichen Hegepläne erforderlich (Nr. 23).

26. Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 38 HFischG)

Die Überschrift wird konkretisiert.

Abs. 1 wird aufgehoben, da er keinen eigenständigen Regelungsinhalt besitzt. Dessen Anwendungsfälle sind bereits von § 38 Abs. 2 und § 40 erfasst.

Abs. 2 wird Abs. 1. Darüber hinaus wird der Regelungsinhalt auf sämtliche Fischereivorrichtungen ausgedehnt (nicht nur ständige). Die oberen Fischereibehörden können hiervon Ausnahmen zulassen. Dies kann z.B. zum Zwecke von Bestandserhebungen oder sonstigen wissenschaftlichen Untersuchungen erforderlich sein.

In den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gewässern und Anlagen kann auf die Sicherung des Fischwechsels verzichtet werden (Abs. 2). Mit § 38 Abs. 2 Nr. 2 wird den dort genannten Anlagen Bestandsschutz eingeräumt (§ 52 Abs. 6 a.F.).

Auf die Aufzählung einzelner Vorrichtungen, die den Fischwechsel verhindern können, kann verzichtet werden, da sie nicht notwendig ist. Vielmehr

sind sämtliche Vorrichtungen, die den Fischwechsel verhindern können, nicht zulässig. Darüber hinaus ist die Aufzählung des bisherigen Abs. 3 nicht abschließend.

Die Ausnahmemöglichkeit des bisherigen Abs. 4 wurde in allgemeiner Form im neuen Abs. 1 platziert. Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit aus fachlichen Gründen der oberen Fischereibehörde zugewiesen.

Abs. 5 wird Abs. 3.

27. Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 HFischG)

Als relevante Vorschriften des Europäischen Rechts werden die Wasserrahmenrichtlinie und die Aalschutz-Verordnung ergänzt.

28. Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 40 Satz 3 HFischG)

Genauere Bezeichnung der Richtlinie.

29. Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 42 Abs. 1 und 3 HFischG)

Das Verbot des Fischfanges in Fischwegen ist nicht zweckmäßig, wenn der Fischweg Bestandteil der Fließstrecke des Gewässers selbst und außerdem relativ lang ist. Das ist bei denjenigen Bauwerken der Fall, die sich über die gesamte Gewässerbreite erstrecken, sodass der "Flaschenhalseffekt" eines "normalen" Fischpasses nicht eintritt. Die nach dem demnächst als Gelbdruck erscheinenden DWA-Merkblatt 509 "Fischaufstiegsanlagen und fischpassierbare Bauwerke" korrekte Terminologie für solche Bauwerke wäre "Vollrampe" oder "Vollgleite" (die Gleite ist flacher). Der Begriff "Vollrampe" findet sich auch im DVWK-Merkblatt 232/1996. Davon abzugrenzen sind Teilrampen und -gleiten, die sich nur über einen Teil der Gewässerbreite erstrecken. Da diese Begriffe nicht allgemein verstanden werden, wird die Bezeichnung "Rampen und Gleiten, die sich in ihrer Breite über das gesamte Gewässer erstrecken", verwendet.

In Abs. 3 wird der Behörde ein Ermessen eingeräumt, damit keine Handlungspflichten bestehen, die fachlich nicht unbedingt zu begründen sind.

30. Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 44 Abs. 3 und 4 HFischG)

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung wurden die Aufgaben der Landräte als untere Fischereibehörde, für die in den kreisfreien Städten bereits der Magistrat zuständig war, in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Weisungsangelegenheit übertragen. Die Änderung berücksichtigt die Vorgabe des § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 4 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung, wonach das Gesetz die Voraussetzungen und den Umfang des Weisungsrechts bestimmt. Kommt die Untere Fischereibehörde einer Anweisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, kann die Aufsichtsbehörde nach § 140 HGO in Verbindung mit § 54 Abs. 1 HKO anstelle der Unteren Fischereibehörde das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

31. Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 44a HFischG)

§ 44a wird im Hinblick auf § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG redaktionell so gefasst, dass die bewährte Zuständigkeit der unteren Fischereibehörden für Ausnahmegenehmigungen zur Vergrämung und zur Tötung von Kormoranen für Zwecke des Schutzes von Fischbeständen beibehalten werden kann.

32. Zu Art. 1 Nr. 32 (§ 45 HFischG)

Die wesentlichen Regelungen über den Landesfischereibeirat werden in das Fischereigesetz integriert und die notwendigen Detailregelungen der Geschäftsordnung überlassen. Auf diese Weise kann zugleich auf die bestehende Verordnung über den Landesfischereibeirat verzichtet werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für § 45 eine neue Gliederung. Die wesentlichen Inhalte der aufzuhebenden Verordnung über den Landesfischereibeirat werden übernommen. Mit Ausnahme der neuen Regelung über die Amtszeit von nachfolgenden Mitgliedern (Abs. 4) wird an der bisherigen Praxis festgehalten.

33. Zu Art. 1 Nr. 33 (§ 48 HFischG)

Redaktionelle Änderung und Übernahme in § 288 Abs. 1 BGB vorgesehenen Höhe der Verzugszinsen.

34. Zu Art. 1 Nr. 34 (Überschrift des § 49)

Die Überschrift wird kürzer gefasst.

35. Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 51 Abs. 1 HFischG)

Die Bußgeldvorschriften werden redaktionell an die vorstehenden Änderungen angepasst und der Entzug von Wasser entgegen § 35 Abs. 2 wird - sofern dadurch das Gewässer als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird - Ordnungswidrigkeit.

36. Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 52 HFischG)

§ 52 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 a.F. wurden mit ihrem Inkrafttreten vollzogen, Abs. 4 hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt. § 52 Abs. 6 wird in den § 38 aufgenommen. § 52 wird deshalb aufgehoben.

37. Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 54 a HFischG)

§ 54a bildet die Rechtsgrundlage zur Umsetzung von Rechtsakten (insbesondere Verordnungen) der EU auf dem Gebiet der Aquakultur und der Binnenfischerei. Die Verordnungsermächtigung enthält drei Bereiche:

1. die Erfassung von Informationen über gewerbsmäßige Fangtätigkeiten,
2. Nachweise über den Fang und die Abgabe von Binnenfischen,
3. Verbote oder Einschränkungen des gewerbsmäßigen Fangs und die Erstvermarktung bestimmter Fischarten.

Nr. 1 ist allgemein gefasst, um auch für spätere EU-Verordnungen eine Rechtsgrundlage zu besitzen. Gegenwärtig geht es um die Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals (Abl. EU Nr. L 248 S. 17), der sogenannten "AG-Aal-Verordnung".

Nr. 2 dient der Überwachung und bezieht neben den gewerbsmäßigen Fischern (Berufsfischern) auch die Freizeitfischer mit ein. Dies ist aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erforderlich.

Nr. 3 bezieht sich nur auf die Berufsfischer und dient dem Artenschutz und der Nachhaltigkeit des Fischfangs.

Die Ermächtigung wird so ausgestaltet, dass Gewässer nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 und 3 vom Anwendungsbereich ausgenommen werden können (Abs. 2).

38. Zu Art. 1 Nr. 38 (§ 55 HFischG)

Das Gesetz wird bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Die Befristung entspricht der allgemeinen Vorgabe des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 2010.

39. Zu Art. 2

Die Hessische Fischereiverordnung wird an § 1a angepasst und um Regelungen ergänzt, mit denen den Vorgaben Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) entsprochen wird.

Die artenschutzrechtliche Unterschützstellung des Aals flankiert die Bemühungen der Fischerei, den Erhalt der Aalbestände sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurde die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 verabschiedet. Damit werden Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung des Europäischen Aals in den Gewässern der Gemeinschaft festgelegt. Dabei soll u.a. die Mortalität des Aals reduziert werden, um eine Abwanderung von mindestens 40 v.H. der Blankaale zu gewährleisten.

Wesentliche Instrumente der Aal-VO sind die Aufstellung

- von Aal-Bewirtschaftungsplänen (Art. 2),
- einer Kontroll- und Fangüberwachungsregelung (Art. 10),

- eines Verzeichnisses aller Fischereifahrzeuge und Erwerbsfischer, die zum Aalfang berechtigt sind (Art. 11), sowie
- eines Verzeichnisses aller Erstvermarkter (Art. 11).

40. Zu Art. 3

Die Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe wird in § 5 redaktionell an die in Art. 1 vorgesehenen Änderungen angepasst. § 6 wird redaktionell geändert im Hinblick auf die jüngste Änderung der dort genannten europäischen Richtlinien. In § 11 wird der Zeitpunkt für die Abführung der Fischereiabgabe bestimmt. Die Verordnung über die Fischerprüfung und die Fischereiabgabe wird außerdem bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Die Befristung entspricht der allgemeinen Vorgabe des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 2010.

41. Zu Art. 4

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 der Verordnung über die Hegegemeinschaften an Gewässern werden redaktionell an die in Art. 1 vorgesehenen Änderungen angepasst.

Die Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung zeigen, dass das amtliche Liegenschaftskataster als Grundlage für die Bemessung des Stimmrechtes und der Traglast der Umlage im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung nicht zweckmäßig ist. Daher soll die für das Stimmrecht maßgebliche Gewässergröße künftig auch durch alternative Verfahren auf Grundlage des GESIS-Gewässernetzes für alle hegerelevanten Fließgewässer ermittelt werden können.

42. Zu Art 5

Die Verordnung über die Fischereiaufsicht wird redaktionell den in Art. 1 vorgesehenen Änderungen angepasst und bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Die Befristung entspricht der allgemeinen Vorgabe des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni 2010. Mit der Änderung des § 1 der Verordnung wird sichergestellt, dass nur volljährige Personen zu Fischereiaufsehern bestellt werden.

43. Zu Art. 6

§ 7 des Hessischen Forstgesetzes (HForstG) wurde aufgehoben, der entsprechende Verweis in § 51 Abs. 1 Satz 3 HForstG wird deshalb gestrichen. Mit dem Gesetz zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) wurde auch der damalige § 19 Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 und 7 wurden Abs. 5 und 6. Die entsprechenden Verweise in § 51 Abs. 1 Satz 3 und § 59 Abs. 2 Nr. 5 HForstG werden dementsprechend redaktionell angepasst.

§ 25 HForstG wurde aufgehoben, der Verweis auf diese Vorschrift in § 59 Abs. 1 Nr. 7 HForstG wird gestrichen.

Die Geltungsdauer des Hessischen Forstgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Voraussichtlich noch im Jahr 2010 ist mit einer Novellierung des Bundeswaldgesetzes zu rechnen, die nach dem derzeitigen Sachstand maßgebliche Regelungen beinhalten wird. Diese haben wiederum erhebliche Auswirkungen auf das Hessische Forstgesetz und werden entsprechende Anpassungen nach sich ziehen. Die Novellierung des Hessischen Forstgesetzes soll deshalb in einem zweiten Schritt direkt im Anschluss an die sich abzeichnende Novellierung des Bundeswaldgesetzes durchgeführt werden.

44. Zu Art. 7

Im Haushalt 2010 wurden die Planstellen des Direktors oder der Direktorin des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen von Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 5 und der der Vertreterin oder des Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes Hessen-Forst von Besoldungsgruppe B 2 nach Besoldungsgruppe B 3 gehoben. Zur Übertragung der Ämter an die jeweiligen Amtsinhaber sind zusätzlich die entsprechenden Ämter in der

Anlage zum Hessischen Besoldungsgesetz bei der jeweiligen Besoldungsgruppe auszuweisen.

45. Zu Art. 8

Es wird klargestellt, dass die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt bleibt.

46. Zu Art. 9

Wegen der Aufnahme der wesentlichen Vorschriften über den Landesfischereibeirat in das Hessische Fischereigesetz wird die Verordnung über den Landesfischereibeirat entbehrlich und aufgehoben.

47. Zu Art. 10

Da das Hessische Fischereigesetz durch die vorstehenden Änderungen unübersichtlich wird, wird die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, das Gesetz in der sich aus Art. 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

48. Zu Art. 11

Bestimmung über das Inkrafttreten der Art. 1 bis 10.

Wiesbaden, 30. August 2010

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Die Hessische Ministerin für Umwelt
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Lautenschläger